



- ( 5) Privathaftpflichtversicherung
- ( 6) Wohngebäudeversicherung
- ( 7) Hausratversicherung
- ( 8) Rechtsschutzversicherung
- ( 9) Pflegefall-Absicherung
- (10) Risiko-Lebens-Versicherung
- (11) Tierhalter-Haftpflicht
- (12) Haus- und Grund-Haftpflicht
- (13) Gewässerschaden-Haftpflicht
- (14) Bauherrn-Haftpflicht
- (15) Sonstige: \_\_\_\_\_
- (15.1) \_\_\_\_\_
- (15.2) \_\_\_\_\_
- (15.3) \_\_\_\_\_

#### **4.2. Betriebsversicherungen**

Bitte geben Sie explizit den/ die gewünschten betrieblichen Versicherungsvertrag/-verträge an, auf welche/n sich die Beauftragung des Maklers bezieht:

- ( 1) Gebäudeversicherung
- ( 2) Maschinenversicherung
- ( 3) Kraftfahrtversicherung
- ( 4) Betriebs-Inhaltsversicherung
- ( 5) Transportversicherung
- ( 6) Betriebs-, Berufshaftpflichtversicherung
- ( 7) D&O-Versicherung
- ( 8) Betriebliche Altersversorgung
- ( 9) Rechtsschutzversicherung
- (10) Betriebliche Krankenzusatzversicherung
- (11) AGG-Versicherung
- (12) Umweltschadenversicherung
- (13) Betriebsschließungsversicherung
- (14) Sonstige: \_\_\_\_\_
- (14.1) \_\_\_\_\_
- (14.2) \_\_\_\_\_
- (14.3) \_\_\_\_\_

### 4.3. Kapitalanlagen bzw. sonstige Finanz- und Vermögensthemen

Bitte geben Sie explizit den/die gewünschten Bereiche und Themen an, auf welche/n sich die Beauftragung des Maklers bezieht:

- (1) Erstellung einer privaten Finanzplanung
- (2) Beratung, Bewertung und Vermittlung von
  - Investmentfonds, ETFs u.a. Wertpapieren
  - Alternativen Investmentfonds (unternehmerischen Beteiligungen)
  - Direktinvestitionen, Immobilien, Metallen, nachwachsenden Rohstoffen
- (3) Bewertung vorhandener Kapitalanlagen bzw. Lebens-/Rentenversicherungen
- (4) Vermittlung von Konten (Tages-, Festgeld, Girokonten etc.) und Depotbanken
- (5) Vermittlung, Umfinanzierung und Verlängerung von Krediten, Leasingverträgen und Immobilien-Darlehen
- (6) Unterstützung bei der Fördermittelbeschaffung (z.B. KfW, N-Bank, I-Bank usw.)
- (7) Erstellung und Bewertung von Business-Konzepten und -plänen
- (8) Erstellung und Bewertung von betriebswirtschaftlichen Kosten-/Nutzenrechnungen
- (9) Planung und Begleitung von Erbschaftskonzepten und Vermögensnachfolge

### 5. Vertragsbetreuung / Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung erforderlich ist. Insbesondere ist der Kunde danach zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben hinsichtlich seiner persönlichen, beruflichen und finanziellen Verhältnisse verpflichtet, sowie zur Angabe sämtlicher sonstiger Umstände, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der o.a. Aufgaben von Bedeutung sein können. Ändern sich nach Vertragsschluss diese Verhältnisse oder Umstände, so ist der Kunde zur unaufgeforderten Mitteilung der Änderungen verpflichtet.

### 6. Aufgaben des Maklers

Der Makler übernimmt aufgrund des vorliegenden Vertrages folgende Leistungen für den Kunden:

- (1) Die Beratung des Kunden nach § 60,61 VVG und § 16 FinVermV bezüglich seiner offengelegten Wünsche und Bedürfnisse.
- (2) Die Dokumentation der Beratung nach § 61 VVG und § 18 FinVermV.
- (3) Die Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes und/oder der gewünschten Kapitalanlage- bzw. Finanzierungsprodukte.
- (4) Die Verwaltung der vermittelten Verträge.

- (5) Die Überprüfung und Anpassung des Versicherungsschutzes und der vermittelten Kapitalanlage- bzw. Finanzierungsprodukte nach erfolgter Mitteilung der Risikoänderung oder nach entsprechender expliziter Beauftragung des Kunden.
- (6) Die Unterstützung des Kunden im Versicherungsfall.

## 7. Vergütung

Grundsätzlich sind zwei verschiedene Modelle möglich, um den Berater für seine Leistung zu entlohnen. Die eine Form ist die Honorar-basierte und die andere die Courtage-basierte Entlohnung. Bei Bank-, Investmentgeschäften und der betriebswirtschaftlichen Beratung wird grundsätzlich gegen Honorar abgerechnet.

Die Parteien entscheiden sich für folgende Vergütungsabrede, zutreffendes bitte ankreuzen:

Courtage-Basis: → *eher für Sach- und Personenversicherung*

- Neben der Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungsprämie gegenüber dem Versicherungsunternehmen entstehen dem Kunden keine weiteren Kosten für die Vermittlungstätigkeit des Maklers. Die Vergütung für die Vermittlungs- und Verwaltungstätigkeit des Maklers trägt das Versicherungsunternehmen. Die Courtage ist Kostenbestandteil der laufenden Versicherungsbeiträge (im Schnitt ca. 4,0% bis max. 4,5% von der Bewertungssumme). Bei Personenversicherungen wird die am Anfang an den Berater zu zahlende Gesamtsumme (Diskontierung) auf die folgenden 5 Jahre ratierlich umgelegt. Dieses Verfahren nennt sich Zillmerung. Ab dem fünften Jahr entfällt diese Regelung und die hierzu bisher dafür genutzten Beitragsbestandteile gehen vollständig in den Vermögensaufbau.

Bei privaten Sachversicherungen wird die Courtage jeweils vom Jahresbeitrag berechnet (Höhe ca. 20 bis 26% vom Jahresbeitrag).

Entscheidet sich der Kunde nach Abschluss des Maklervertrages und dem erteilten Maklerauftrag (Dienstleistungsvertrag) entgegen seiner ursprünglich geäußerten Absicht und ohne vorherige schuldhaftige Pflichtverletzung des Maklers, vom Auftrag zurückzutreten, dann ist dem Makler ein Ausgleichshonorar in Höhe von 520,00 € (inklusive 19% MwSt.) zu erstatten.

Dieses Ausgleichshonorar ist ebenfalls zu zahlen, wenn der Kunde seiner nach § 5 vereinbarten Mitwirkungspflicht nicht nachkommt und der Makler daher seine Tätigkeit nicht fortführen kann.

Honorar-Basis: → *eher für Vermögensauf-/ausbau und Kapitalanlagen*

- Der Berater wird vom Kunden entweder auf Stundenbasis oder pauschal vergütet. Zu Beginn der Zusammenarbeit wird je nach Aufgabenstellung zwischen dem Kunden und dem Berater vereinbart, welche Form gewünscht ist. Wenn auf Stundenbasis abgerechnet werden soll, wird gemäß der Auftragsklärung für den daraus entstehenden Stundenaufwand abgerechnet. Pro Stunde fallen dann 130,- € inkl. 19% MwSt. an. Die erste Rechnung kann ab der zehnten geleisteten Stunde dem Kunden

gestellt werden und ist dann ohne Verzug sofort und auf das vom Berater angegebene Konto zu begleichen.

- Soll pauschal abgerechnet werden (z.B. Erstellung eines Grobkonzeptes), ist dafür zu Beginn des Auftragsverhältnisses eine Pauschalsumme zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren, die dann entsprechend vorstehender Bedingungen zu begleichen ist.

## **8. Vollmacht und Datenschutzerklärung**

Der Makler ist berechtigt die Daten des Kunden, insbesondere seine Gesundheitsdaten, zu speichern und zu verwenden, soweit dies zur Vermittlung und Verwaltung der vom Kunden gewünschten Verträge erforderlich ist. Im Übrigen ist der Makler bevollmächtigt den Kunden zu vertreten und Erklärungen für ihn abzugeben und anzunehmen. Der Kunde hat dem Makler zu diesem Zwecke eine gesonderte Vollmacht erteilt und seine Einwilligung nach dem BDSG in einer gesonderten Erklärung abgegeben. Die Einzelheiten der Vollmacht und der Einwilligung ergeben sich aus der jeweiligen gesonderten Urkunde.

## **9. Vertragsdauer und Kündigung**

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und beginnt mit der rechtskräftigen Unterzeichnung. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat von beiden Vertragsparteien zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **10. Aufhebung früherer Maklerverträge**

Mit Abschluss dieses Vertrages verlieren alle früheren zwischen den Parteien geschlossenen Maklerverträge ihre Gültigkeit.

## **11. Weitere Dokumente**

Folgende weitere Dokumente werden zu diesem Vertrag erstellt und sind zur Bestätigung der gemeinsamen Willenserklärung sowohl vom Kunden als auch dem Makler zu unterzeichnen:

- (1) Vollmacht
- (2) Datenschutzerklärung
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen

## **12. Beratungsdokumentation**

Der Kunde hat die Beratungsdokumentation des Maklers vor Vertragsschluss erhalten: Ja, es sei denn er verzichtet ausdrücklich darauf und erklärt sich damit einverstanden, diese erst zum Zeitpunkt des Versicherungsvertrages bzw. kurz danach zu erhalten.

### **13. Informationsklausel & Einwilligung zur Werbung**

Der Vermittler darf die vom Kunden überlassenen Daten verwenden, um den Kunden weiterführend auch in anderen Produktparten zu beraten, Werbung und Informationsmaterial zu übermitteln und ihn zu kontaktieren, um ihm weitere Produktvorschläge zu unterbreiten. Der Kunde willigt ausdrücklich ein, dass ihn der Vermittler mittels sämtlicher Medien (z.B. Brief, Telefon, SMS, Fax, E-Mail, Messenger) kontaktieren und ihn, auch über bestehende Geschäftsbeziehungen hinausreichend, informieren darf, z.B. über den Abschluss neuer Verträge und über inhaltliche Änderungen von bestehenden Verträgen, insbesondere deren Verlängerung, Ausweitung und Ergänzung. Diese Einwilligung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter (z.B. zur Kundenrückgewinnung) wenn dies nicht ausdrücklich widerrufen wurde.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Kunde/n

\_\_\_\_\_  
Makler

## **Datenschutzerklärung**

### **1. Präambel**

Der Kunde wünscht die Vermittlung und/oder Verwaltung seiner Vertragsverhältnisse gegenüber Versicherern, Bausparkassen und/oder Kapitalanlagegesellschaften aufgrund der vereinbarten Regelungen (Auftrag/Maklervertrag) mit dem/den Vermittler(n). Zu deren Umsetzung, insbesondere der Vertragsvermittlung und -verwaltung, soll der Vermittler alle in Betracht kommenden Daten des Kunden erhalten, speichern und weitergeben dürfen. Vermittler im Sinne dieser Bestimmung sind:

Juntos Finanzberatung eG  
Fuchsberg 35, 21394 Kirchgellersen  
und deren Vermittler:  
Dipl.-Betriebswirt Michael Deising, Fuchsberg 35, 21394 Kirchgellersen  
Dipl. Betriebswirt (BA) Marc S. Keizl, Mönkloher Weg 5, 24632 Lentförhden

### **2. Einwilligung nach dem Bundesdatenschutzgesetz**

- (1) Der Kunde willigt ausdrücklich ein, dass alle personenbezogenen Daten, wie auch insbesondere die Gesundheitsdaten der zu versichernden Personen, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) von dem/den Vermittler(-n) gespeichert und zum Zwecke der Vermittlung und Verwaltung an die dem Kunden bekannten, kooperierenden Unternehmungen weitergegeben werden dürfen, soweit dies zur Erfüllung der Vereinbarung gemäß der Präambel sachdienlich ist.
- (2) Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des beantragten Vertrages und auch für die entsprechende Prüfung bei anderweitig zu beantragenden Verträgen oder bei künftigen Antragstellungen des Kunden. Die Kundendaten werden nach Kündigung der Zusammenarbeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gelöscht.
- (3) Der/die Vermittler dürfen die Kundendaten, insbesondere auch die Gesundheitsdaten des Kunden, zur Einholung von Stellungnahmen und Gutachten, sowie zur rechtlichen Prüfung von Ansprüchen an von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen (z.B. Anwälte und Steuerberater) weitergeben.

### **3. Befugnis der Versicherer (der Vertragspartner)**

- (1) Der Kunde hat Kenntnis, dass sämtliche Informationen und Daten, welche für den von ihm gewünschten Vertrag von Bedeutung sein könnten, an den potenziellen Vertragspartner (z.B. Versicherer) weitergegeben werden müssen. Diese potenziellen Vertragspartner sind zur ordnungsgemäßen Prüfung und weiteren Vertragsdurchführung berechtigt, die vertragsrelevanten Daten - insbesondere auch die Gesundheitsdaten - im Rahmen des Vertragszweckes zu speichern und zu verwenden.
- (2) Soweit es für die Eingehung und Vertragsverlängerung erforderlich ist, dürfen diese Daten, einschließlich der Gesundheitsdaten, an Rückversicherer oder Mitversicherer zur Beurteilung des vertraglichen Risikos übermittelt werden.

#### **4. Anweisungsregelung**

Der Kunde weist seine bestehenden Vertragspartner (z.B. Versicherer) an, sämtliche vertragsbezogenen Daten - auch die Gesundheitsdaten - an den/die beauftragten Vermittler unverzüglich herauszugeben. Dies insbesondere zum Zwecke der Vertragsübertragung, damit der Vermittler die Überprüfung des bestehenden Vertrages durchführen kann.

#### **5. Widerrufsregelung**

Die Einwilligung zur Verwendung, Speicherung und Weitergabe aller gesammelten und vorhandenen Daten - einschließlich der Gesundheitsdaten - kann durch den Kunden jederzeit widerrufen werden. Die an der Vertragsvermittlung und/oder -verwaltung beteiligten Unternehmen werden sofort über den Widerruf informiert und verpflichtet, unverzüglich die gesetzlichen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) umzusetzen. Führt der Widerruf dazu, dass der in der Präambel geregelte Vertragszweck nicht erfüllt werden kann, endet automatisch die vereinbarte Verpflichtung der/des Vermittler(s) gegenüber der dem Widerruf erklärenden Person oder Firma.

#### **6. Rechtsnachfolger**

- (1) Der Kunde willigt ein, dass die von dem/den Vermittler(-n) aufgrund der vorliegenden Datenschutzerklärung erhobenen, verarbeiteten und gespeicherten Informationen, Daten und Unterlagen, insbesondere auch die Gesundheitsdaten, an einen etwaigen Rechtsnachfolger des/der Vermittler bzw. einen Erwerber des Versicherungsbestandes weitergegeben werden, damit auch dieser seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen als Rechtsnachfolger des Vermittlers erfüllen kann.
- (2) Die zur Bewertung des Maklerunternehmens erforderlichen Kundendaten können auch an einen potenziellen Erwerber des Maklerunternehmens weitergeleitet werden. Besondere personenbezogene Daten nach § 3 Abs.9 BDSG, insbesondere Gesundheitsdaten, zählen nicht zu den erforderlichen Kundendaten nach Satz 1. Diese dürfen daher nicht an einen potenziellen Erwerber übermittelt werden. Eine Überlassung dieser Daten erfolgt nach Absatz 1 erst nach der tatsächlichen Veräußerung oder Rechtsnachfolge.

---

Ort, Datum

---

Kunde/n

---

Makler



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **1. Vertragsgegenstand lt. Maklervertrag**

- (1) Der Maklervertrag unter Einbeziehung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), bezieht sich nur auf die im Maklervertrag ausdrücklich benannten privatrechtlichen Verträge, für die eine Vermittlungstätigkeit gewünscht wurde oder eine Verwaltungsübernahme auf den Makler erfolgte.
- (2) Es kann gesondert vereinbart werden, dass sich die Beauftragung auf bereits beim Abschluss dieses Vertrages bestehende Versicherungsverhältnisse erstrecken soll. Diese Vertragsverhältnisse werden dann künftig durch den Makler verwaltet, sofern sie der Versicherer courtagepflichtig in den Bestand des Maklers überträgt.
- (3) Eine anderweitige oder weitergehende Tätigkeits- oder Beratungsverpflichtung, außer für die Vermittlung und/oder Verwaltung der gewünschten Verträge des Kunden besteht nicht. Insbesondere ist eine Beratung oder Betreuung der gesetzlichen Sozialversicherungen nicht von der Maklertätigkeit umfasst.
- (4) Schließt der Kunde nach Abschluss des vorliegenden Vertrages einen Vertrag über einen anderen Vermittler ab, so erstreckt sich der vorliegende Maklervertrag nicht auf diesen über den anderen Vermittler abgeschlossenen Vertrag. Den Makler trifft diesbezüglich keine Beratungspflicht; es sei denn der Kunde legt den entsprechenden Vertrag gegenüber dem Makler offen und, im Falle einer Versicherung, der Versicherer stimmt einer Übertragung des Versicherungsvertrages in den Bestand des Maklers zu.
- (5) Wünscht der Kunde nach Abschluss des vorliegenden Maklervertrages die Vermittlung eines Vertrages zusätzlich zu den in diesem Maklervertrag festgelegten Verträgen und nimmt der Makler daraufhin eine Beratung gegenüber dem Kunden auf, so erstreckt sich der vorliegende Maklervertrag auch auf diese Beratung und den neu vermittelten Vertrag.

### **2. Pflichten des Kunden**

- (1) Der Kunde ist zur Mitwirkung, insbesondere zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung erforderlich ist. Dies gilt auch für Änderungen seiner Risiko- oder Rechtsverhältnisse oder der zugrunde liegenden Tatsachen nach Vertragsschluss, die für den jeweiligen Vertrag relevant sein könnten. Unterlässt der Kunde die unverzügliche Information, besteht eventuell kein oder kein vollständiger Anspruch aus dem Vertrag. Insbesondere hat er dem Makler unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig zu übergeben.
- (2) Bei der Bearbeitung der Vermittlungsanfrage kann nur der vom Kunden geschilderte Sachverhalt zugrunde gelegt werden. Der dargelegte Sachverhalt ist als vollständig, wahrheitsgemäß und abschließend als Beratungsgrundlage anzunehmen.
- (3) Der Makler ist nicht verpflichtet und nicht in der Lage sich nach der Vermittlung der gewünschten Verträge fortlaufend über eventuelle Änderungen der Verhältnisse des Kunden zu informieren. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und

Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können, auch wenn der Kunde selbst erst später eigene Kenntnis erhält.

- (4) Der Kunde verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse und -konzepte des Maklers nur mit seiner schriftlichen vorherigen Einwilligung an Dritte (z.B. Kreditinstitute, Konkurrenzunternehmen) weiterzugeben. Für eigene Analysen und individuell erstellte Deckungskonzepte nimmt der Makler Urheberrechtsschutz nach den Bestimmungen des Urhebergesetzes in Anspruch. Eine Haftungsverantwortung des Maklers für deren Inhalt gegenüber Dritten wird ausgeschlossen.
- (5) Die aus den Verträgen unmittelbar erwachsenden Verpflichtungen, wie die Prämien- und sonstigen Einzahlungen, Anzeigepflichten und die Einhaltung vertraglicher Obliegenheiten, etc. sind vom Kunden zu erfüllen.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, dem Makler die vertragsbezogene Korrespondenz des Vertragspartners für eine gewünschte Interessenwahrnehmung zur Verfügung zu stellen oder den Schriftverkehr mit den Vertragspartnern ausschließlich über den Makler zu führen.
- (7) Der Kunde ist unabhängig von dem Fortbestand des vorliegenden Maklervertrages jederzeit berechtigt einen anderen Vermittler mit der Vermittlung und Verwaltung seiner Verträge zu beauftragen. Der Kunde ist zuvor verpflichtet den Makler über die neue Beauftragung zu informieren, damit der Makler an der geordneten Übernahme der Verwaltung durch den neubeauftragten Vermittler mitwirken kann. Alsdann ist davon auszugehen, dass der neubeauftragte Vermittler ab dem berechtigten Übernahmezeitpunkt der Verträge die Bestandsvergütung vom Vertragsgeber erhält und seinerseits die umfassende Betreuungstätigkeit gegenüber dem Kunden erbringt. Ein Anlass für eine weitere Verwaltungstätigkeit des Maklers für den Kunden besteht daher nicht. Beiden Parteien steht es frei die Zusammenarbeit ganz oder teilweise zu beenden. Der vom Kunden neubeauftragte Vermittler haftet selbständig gegenüber dem Kunden für seine Beratung. Eine gesamtschuldnerische Haftung besteht nicht.

### **3. Tätigkeiten des Maklers**

- (1) Der Makler nimmt eine Vorauswahl von geeigneten Vertragspartnern und Lösungsbausteinen vor, welche den mitgeteilten Kundenwünschen und Bedürfnissen entsprechen könnten. Der Makler berücksichtigt lediglich solche Vertragspartner, die eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache und nach deutschem Recht anbieten, Versicherungen und Anbieter von Finanzinstrumenten müssen zudem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen sein. Der Makler übernimmt keine Prüfung der Solvenz der Vertragspartner, soweit diese der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen. Der Makler berücksichtigt nur diejenigen Versicherer, die bereit sind mit ihm zusammenzuarbeiten und ihm eine übliche Courtage für seine Tätigkeiten bezahlen. Direktversicherer oder andere nicht frei auf dem Versicherungsmarkt zugängliche Deckungskonzepte werden von dem Makler nicht berücksichtigt.
- (2) Der Makler erhält ausreichend Zeit, um die Vermittlung eines Vertragsverhältnisses vorzubereiten und verschiedene Angebote einzuholen. Benötigt der Kunde eine sofortige

Deckung eines Risikos, hat er ein sofortiges Tätigwerden mit dem Makler im Maklervertrag schriftlich zu vereinbaren.

- (3) Der Makler kann nicht gewährleisten, dass zeitnah ein Versicherer die vorläufige Deckung oder überhaupt die Übernahme eines Risikos erklärt. Der Kunde wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Versicherer und nur in dem beschriebenen Umfang über vorläufigen oder gewünschten Versicherungsschutz verfügt, sofern der Kunde seine versicherungsvertraglichen Pflichten erfüllt.
- (4) Der Kunde kann jederzeit vom Makler die Überprüfung und Aktualisierung der vermittelten Verträge an eine veränderte Risiko-, Markt- und/oder Rechtslage verlangen. Erst nach entsprechender Mitteilung entsteht für den Makler diese Tätigkeitspflicht. Sodann übernimmt der Makler eine Überprüfung der Verträge anhand der veränderten Rechts-, Risiko- und Marktverhältnisse und veranlasst nach Weisung des Kunden ggf. die Änderung und/oder Erweiterung der Verträge.
- (5) Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben des Maklers erteilt dieser auf Anfrage des Kunden jederzeit Auskunft zu dem vermittelten Vertragsverhältnis.
- (6) Der Makler verpflichtet sich, die Vertragspartner nur entsprechend der Weisungen des Kunden zu informieren. Erklärungen, die er im Auftrage seines Kunden an die Vertragspartner weiterleitet, werden dem Kunden zugerechnet. Darüber hinausgehende Informationen werden an den/oder die Vertragspartner oder sonstige Dritte nicht weitergegeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

#### **4. Geschäftskorrespondenz**

- (1) Die Geschäftskorrespondenz gehört allein dem Makler. Der Makler ist nicht verpflichtet, alles was er zur Ausführung des Auftrages erhalten hat (z. Bsp. Geschäftspost) oder aus der Geschäftsbesorgung erlangte (z. Bsp. Vergütungsabrechnungen), an den Mandanten herauszugeben.
- (2) § 667 BGB wird ausdrücklich abbedungen. Der Makler hat seine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen eigenverantwortlich hinsichtlich sämtlicher Geschäftskorrespondenz zu erfüllen.
- (3) Unterlagen, die der Kunde bereits erhalten hatte hat der Makler nicht nochmals dem Mandanten oder seinem Vertreter zu übermitteln.
- (4) Die freiwillige Anfertigung von Kopien der Geschäftskorrespondenz für den Mandanten ist dem Makler angemessen zu vergüten.

#### **5. Haftungsbegrenzung/Ausschlüsse**

- (1) Die Haftung aus der Versicherungs-, Finanzanlagen- und Finanzierungsvermittlung trägt ausschließlich der persönlich beratende Vermittler, welcher in der zu erteilenden Erstinformation nach § 11 VersVermV und § 12 FinVermV zu benennen war. Er ist selbständiger Makler mit eigener Zulassung und kein Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe des Maklers.

- (2) Die Haftung des Maklers für eine Verletzung seiner Pflichten – mit Ausnahme der gesetzlichen Beratungs- und Dokumentationspflicht nach §§ 60, 61, 63 VVG und § 18 FinVermV - insbesondere seiner Verwaltungs- und Betreuungspflichten, ist auf die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung gültige Summe von Mindestversicherungssumme je Schadensfall nach § 9 VersVermV und § 9 FinVermV begrenzt. Bis zu dieser Haftungssumme besteht eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.
- (3) Ferner ist die Haftung des Maklers für eine Verletzung seiner gesetzlichen Beratungs- und Dokumentationspflichten nach §§ 60, 61, 63 VVG und § 18 FinVermV ebenfalls der Höhe nach auf die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung gültige Mindestversicherungssumme je Schadensfall nach § 9 VersVermV und § 9 FinVermV begrenzt.
- (4) Für Vermögensschäden, die dem Kunden infolge leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten entstehen, haftet der Makler nicht.
- (5) Schadenersatzansprüche des Kunden aus diesem Vertrag verjähren spätestens nach zwei Jahren. Die Verjährung beginnt zum Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und der Kunde Kenntnis von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.
- (6) Die in diesem Paragraphen Abs. 2, 3, 4 und 5 geregelten Beschränkungen gelten nicht, soweit die Haftung des Maklers oder die daraus resultierenden Schadenersatzansprüche des Kunden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Maklers oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit beruhen.
- (7) Für Fehlberatungen oder nicht geeignete Beratungsergebnisse wegen nicht vollständiger, nicht unverzüglicher oder nicht wahrheitsgemäßer Information des Kunden, ist die Haftung für Vermögensschäden ausgeschlossen, es sei denn, der Kunde weist dem Makler nach, dass er vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
- (8) Für die Richtigkeit von EDV-Berechnungen, für Produktangaben, Vertragsbedingungen, Ruhestandsplanungen oder Portfoliooptimierungen der Vertragspartner oder sonstiger für den Kunden tätiger Dritter bzw. deren Berechnungssoftware haftet der Makler nicht.

## **6. Abtretungsverbot und Aufrechnungsverbot**

Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte oder Ansprüche des Kunden gegen den Makler sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar.

## **7. Erklärungsfiktion**

Der Kunde nimmt Änderungen dieser Geschäftsbedingungen durch sein Schweigen konkludent an, wenn ihm unter drucktechnischer Hervorhebung die Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich durch den Makler angezeigt worden sind, der Kunde innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Änderung keinen Widerspruch gegen die Änderung eingelegt hat, und er von dem Makler mit dem Änderungsschreiben deutlich darauf hingewiesen worden ist, dass sein Schweigen als Annahme der Änderung gilt.

## 8. Rechtsnachfolge

Der Kunde willigt bereits jetzt in eine etwaige Vertragsübernahme durch einen anderen oder weitere Makler, beispielsweise durch Verkauf oder Erweiterung des Maklerhauses, ein. Im Fall der Vertragsübernahme steht dem Kunden das Recht zu sich durch fristlose Kündigung vom Vertrag zu lösen. Die Kündigung hat dabei innerhalb von einem Monat zu erfolgen. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt zu laufen, in welchem der Kunde Kenntnis von der Vertragsübernahme und der Person des Übernehmenden erlangt hat und er vom Makler oder dem Übernehmenden in Textform über sein nach dem vorliegenden Abschnitt bestehendes Kündigungsrecht informiert und belehrt wurde.

## 9. Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, oder sich eine Regelungslücke herausstellen, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzem. Die unwirksame Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat vielmehr ergänzend durch eine Regelung zu erfolgen, die dem beabsichtigtem Zwecke der Regelung am nächsten kommt.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist Lüneburg, soweit beide Vertragsparteien Kaufleute oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind oder der Kunde seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Es findet deutsches Recht Anwendung.
- (3) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Maklervertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.
- (4) Der vorliegende Vertrag tritt an die Stelle aller bisherigen vertraglichen Bestimmungen und Abrede der Parteien und ersetzt diese. Mündliche Nebenabreden zu dem vorliegenden Vertrag oder den zukünftig vermittelten Versicherungsprodukten bestehen nicht.

---

Ort, Datum

---

Kunde/n

---

Makler